

Aktenzeichen: 8 AZR 389/01
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 16. Mai 2002
- 8 AZR 389/01 -

I. Arbeitsgericht
Offenbach

Urteil vom 13. Januar 1999
- 7 Ca 152/98 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. Januar 2001
- 11 Sa 908/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübergang - Schuhproduktion

Gesetz:

BGB § 613 a

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung 16. Mai 2002 - 8 AZR 319/01 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 389/01
11 Sa 908/99
Hessisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
16. Mai 2002

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Hauck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux, die ehrenamtlichen Richter Binder und Hennecke für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 25. Januar 2001 - 11 Sa 908/99 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses der Klägerin bei der Beklagten infolge eines Betriebsübergangs.

Die Firma H GmbH & Co. KG (Gemeinschuldnerin) war ein Unternehmen mit 167 Mitarbeitern, welches sich mit der Produktion von Schuhen befaßte. Die Beklagte entstand aus einer Verlagerung der Firma H Shoe Group GmbH mit Sitz in N und deren Umbenennung in H GmbH. Diese Gesellschaft wurde am 20. April 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts in Offenbach am Main eingetragen.

Die Klägerin war seit 20 Jahren bei der Firma H GmbH & Co. KG als Stanzeerin mit einem monatlichen Bruttoverdienst von zuletzt 3.940,95 DM beschäftigt.

Nachdem seit Oktober 1997 Löhne und Gehälter nicht mehr gezahlt werden konnten, wurde auf Antrag der Gemeinschuldnerin mit Beschluß des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 11. Dezember 1997 die Sequestration angeordnet. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1997 teilte die Gemeinschuldnerin dem Betriebsrat mit:

" ...

Da eine Betriebsfortführung über den 30. Dezember 1997 hinaus derzeit nicht sichergestellt werden kann, ist beabsichtigt, spätestens am 30. Dezember 1997 sämtlichen Mitarbeitern des Unternehmens die Kündigung ihres jeweiligen Arbeitsverhältnisses mit den tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Fristen gemäß § 113 Abs. 1 InsO auszusprechen.

In der Anlage ist eine entsprechende Namensliste mit den Personal- und Sozialdaten aller Mitarbeiter beigelegt. Wir bitten um Ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert mit uns bzw. dem Sequester in Verhandlungen über den Abschluß eines Interessenausgleichs einzutreten. Es wird darauf hingewiesen, daß hierdurch die Fristen des § 113 Abs. 3 BetrVerfG in lauf gesetzt wird.

Die Anhörung gilt vorsorglich auch als Anhörung für den Fall der Konkursöffnung und anschließenden Kündigung durch den Konkursverwalter. Entsprechendes gilt für die Aufforderung nach § 113 Abs. 3 BetrVerfG."



Am 23. Dezember 1997 erwarb das österreichische Unternehmen H Shoe Group AG das Warenzeichen H zum Kaufpreis von 1,2 Mio. DM und das Warenlager zum Kaufpreis von 1,2 Mio. DM sowie die bei den Lohnfertigungsbetrieben in Bosnien und Ungarn befindlichen halbfertigen Schuhe (ca. 35.000 Paar sogenannte Schäfte). Die Erwerberin teilte dem Sequester am 23. Dezember 1997 schriftlich mit:

"im Zusammenhang mit dem Ihnen heute über Herrn P übergebenen Angebot halten wir fest, daß wir uns an dieses Angebot nur dann gebunden erachten, wenn Sie gewährleisten können, daß die Dienstverhältnisse sämtlicher Dienstnehmer der Firma H G.m.b.H. & Co zum 31.03.1998 rechtswirksam gekündigt werden und jene Dienstnehmer, die in Liste Beilage 1 - (vorläufige Namensfestlegung) - aufgezählt sind, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung bis 31.03.1998 weiterbeschäftigt werden.

Sofern dies nicht gewährleistet ist, können wir unser Angebot nicht aufrecht erhalten und werden von einem Vertragsabschluß Abstand nehmen."

Am 30. Dezember 1997 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet. Am gleichen Tag wurde zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat ein Interessenausgleich mit folgendem Inhalt abgeschlossen:

- "1. Der Betriebsrat wurde umfassend über die Situation des Unternehmens und die konkursauslösenden Faktoren unterrichtet. Insbesondere wurde der Betriebsrat davon in Kenntnis gesetzt, daß eine Fortführung des Betriebes der Fa. H GmbH & Co. in seinem bisherigen Bestand nicht möglich ist.
2. Zwar ist es am 23.12.1997 gelungen, sowohl das Warenzeichen, das Warenlager als auch Teile der Werkzeuge zu verwerten, eine Fortführung des Produktionsbetriebes am Standort Offenbach ist jedoch durch die Übernehmerin nicht beabsichtigt. Der Betrieb soll vielmehr an ausländische Produktionsstandorte verlagert werden. Die Verwaltung des Unternehmens wird durch die Unternehmerin, die Firma H Shoe Group AG, T/Österreich selbst übernommen.
3. Der Betrieb des Unternehmens der Fa. H GmbH & Co. wird danach zum 31.12.1997 mit der Maßgabe eingestellt, daß für die Dauer von drei Monaten, d.h. bis zum Ablauf der konkursbedingten Kündigungsfrist am 31. März 1998 folgende Mitarbeiter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der Übergabe an die Übernehmerin fortbe-



schäftigt werden. Hierbei wird dem Betriebsrat ausdrücklich mitgeteilt, daß diese Regelung unter namentlicher Festlegung auf die nachfolgend benannten Arbeitnehmer ausdrückliche Bedingung der Übernehmerin im Sinne der sogenannten *conditio sine qua non* war, da sie nur hierdurch eine ordnungsgemäße Übergabe der Rechte und der erworbenen Gegenstände gewährleistet sah.

4. ...
5. ...
6. Sollten sich im Rahmen der weiteren Verwertung des Gesellschaftsvermögens bzw. der Abwicklung des Konkurses Möglichkeiten eröffnen, Betriebsteile auf andere Unternehmungen zu übertragen, werden die Betriebsparteien in Verhandlungen über eine Ergänzung dieses Interessenausgleichs bzw. über die Vereinbarung einer Namensliste der zu übernehmenden Personen eintreten...
7. Die gegebene Situation wurde zwischen den Betriebsparteien umfassend beraten, einschließlich der hieraus erwachsenden Auswirkungen. Danach sieht der Betriebsrat insbesondere im Rahmen der vorstehend gemachten Zusagen, keine andere Möglichkeit, als der Betriebsstilllegung seine Zustimmung zu erteilen und den beabsichtigten Kündigungsmaßnahmen zuzustimmen."

Ebenfalls am 30. Dezember 1997 kündigte der Konkursverwalter das Arbeitsverhältnis der Klägerin ordentlich zum 31. März 1998. Hiergegen hat die Klägerin in einem anderen Rechtsstreit Kündigungsschutzklage gegen den Konkursverwalter erhoben. Die Klage ist durch Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 8. Februar 2000 (- 11 Sa 2381/98 -) abgewiesen worden.

Am 5. März 1998 erwarb H Shoe Group AG sowohl Betriebs- und Geschäftsausstattungen zum Preis von 300.000,00 DM netto als auch Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zum Preis von 250.000,00 DM. Am 6. März 1998 teilte die Erwerberin dem Konkursverwalter ua. mit:

"nachdem seit der Übernahme der Markenrechte und des Warenlagers der Firma H GmbH & Co. i.K. nunmehr zwei Monate vergangen sind und wir in dieser Zeit im Rahmen unserer Mitwirkung bei den hieraus resultierenden Übernahme- und Abwicklungsarbeiten eine intensive Analyse der Unternehmens- und Geschäftsstruktur vornehmen konnten, stehen für uns Überlegungen im Raum, einige (Teilbetriebs-)Funktionen zur Weiterführung der Marke "H" über den 31. 03.1998 hinaus nicht in T, sondern am Standort Offenbach/Main fortzuführen.



...

Nachdem ein derartiges Denkmodell erstmals Ende Januar entwickelt wurde und wir danach verschiedene Alternativen durchgerechnet haben, aus welchen sich für uns die oben dargestellte Funktionsweiterführung als wirtschaftlich tragfähigste Lösung dargestellt hat, haben wir im Hinblick auf die abzudeckenden Funktionen und die notwendigen Umstrukturierungen auf unsere konzerninternen Abläufe, die im Rahmen der Abwicklung tätigen Mitarbeiter von ihrer Tätigkeitsstruktur und ihren Einsatzmöglichkeiten daraufhin überprüft, ob und wie sie im Rahmen des angedachten Konzepts weiterbeschäftigt werden können.

...

Um Ihnen auch Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf benötigte Räumlichkeiten zur Umsetzung eines derartigen Konzepts zu geben, dürfen wir Ihnen weiter mitteilen, daß bei uns angedacht ist, den Teilbereich Prototypen- und Musterfertigung im zweiten Obergeschoss des Gebäudes 3 auf dem H-Gelände weiterzuführen; der Rest in Teilen des früheren Verwaltungsreiches.

..."

Am 12. März 1998 wurde zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat eine Ergänzungsvereinbarung zum Interessenausgleich vom 30. Dezember 1997 geschlossen, in welchem eine Namensliste über die weiterzubeschäftigenden Arbeitnehmer enthalten ist. Ziffer 3 des Interessenausgleichs hat folgenden Wortlaut:

"Die genannten Mitarbeiter erhalten seitens des Konkursverwalters eine Mitteilung, daß ihr Arbeitsplatz im Wege eines Teilbetriebsüberganges auf die Firma H Shoe Group übergeht. Der Konkursverwalter sichert zu, bei der Übernehmerin darauf hinzuwirken, daß diese auch ausdrücklich die Übernahme unter Aufrechterhaltung des sozialen Besitzstandes gegenüber den betroffenen Mitarbeitern bestätigt, wobei allerdings individualrechtliche Abänderungen der bisherigen vertraglichen Gegebenheiten durchaus möglich sind."

Das ursprünglich vorgesehene Ende der Lohnfertigung zum 31. März 1998 konnte nicht eingehalten werden, nachdem die im Ausland zu fertigenden Teile nicht rechtzeitig geliefert werden konnten. Etwa 10 bis 15 Arbeitnehmer wurden für ca. sechs Wochen vom Konkursverwalter über den 31. März 1998 hinaus weiterbeschäftigt.

Die in der Ergänzungsvereinbarung zum Interessenausgleich vom 12. März 1998 namentlich bezeichneten Arbeitnehmer werden im Betrieb der Beklagten be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schäftigt. Sie werden in Teilbereichen der Unternehmung der Gemeinschuldnerin tätig, nämlich in den Betriebsbereichen Kollektionsentwicklung und kollektionstechnische Entwicklung bis zur Produktionsreife, Prototypen- und Musterfertigung als Kompetenzzentrum, Marketing und Vertrieb, Betriebsbuchhaltung und Controlling. Darüber hinaus findet am Standort Offenbach keine Schuhproduktion statt. In dem Betrieb werden lediglich die Muster der unter dem Namen "H" vertriebenen Schuhkollektion entwickelt.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte habe zumindest einen Teilbetrieb der Gemeinschuldnerin übernommen und diesen fortgeführt, so daß ein Fall des Betriebsübergangs iSd. § 613 a BGB gegeben sei. Sie trägt vor, bei der Beklagten fänden auch weiterhin Produktionstätigkeiten statt, nämlich solche, die der Anfertigung der Fertigungsmuster dienlich seien.

Die Klägerin hat beantragt,

1. es wird festgestellt, daß zwischen ihr und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis besteht,
2. die Beklagte wird verurteilt, sie vertragsgemäß als Stanzerin zu einem Bruttomonatslohn von 23,50 DM bei 39 Wochenstunden zu beschäftigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, ein Betriebsübergang iSd. § 613 a BGB habe nicht vorgelegen. Dazu hat sie vorgetragen, in ihrem Unternehmen finde eine Schuhproduktion nicht mehr statt. Vielmehr unterhalte sie einzig und allein eine Entwicklungsabteilung, in welche die Muster der unter dem Markennamen "H" vertriebenen Schuhkollektionen entwickelt werden. Sie habe lediglich Teilbereiche von der Gemeinschuldnerin übernommen, nämlich die Kollektionsentwicklung bis zur Produktionsreife, die Prototypen- und Musterfertigung, Marketing und Vertrieb und die Vertriebsbuchhaltung. Da die Klägerin bei der Gemeinschuldnerin in der Produktionsabteilung "Decksohlenfertigung" beschäftigt gewesen sei, könnte von einem Betriebsübergang in diesem Teilbereich nicht gesprochen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, zwischen den Parteien habe zu keinem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis bestanden. Ausgehend von der Wirksamkeit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Konkursverwalter zum 31. März 1998 hätte vor diesem Zeitpunkt ein Betriebsübergang vorgelegen haben müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Zwar könnten das Warenzeichen, die Halbfertigungserzeugnisse, verschiedene Materialien und Kontakte zu Zulieferern als auch Abnehmer als wesentliche materielle und immaterielle Betriebsmittel der Gemeinschuldnerin angesehen werden. Mit dem Erwerb dieser Betriebsmittel durch die Firma H Shoe Group AG habe aber noch kein Betriebsübergang iSd. § 613 a BGB stattgefunden. Ein Betriebsübergang sehe die Wahrung der Identität der betreffenden wirtschaftlichen Einheit voraus. Der neue Inhaber müsse den Betrieb fortgeführt haben. Die bloße Möglichkeit in einer unveränderten Fortsetzung des Betriebs genüge für die Annahme eines Betriebsübergangs nicht. Da die Beklagte ihre Geschäfts- und Produktionstätigkeit erst nach dem 31. März 1998 aufgenommen habe, kann ein Betriebsübergang jedenfalls nicht vor diesem Zeitpunkt angenommen werden.

Ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten habe auch nicht deshalb bestanden, weil die Klägerin ihre Wiedereinstellung ab 1. April 1998 oder zu einem späteren Zeitpunkt habe verlangen können. Ein solcher Wiedereinstellungsanspruch komme im Streitfall nicht in Betracht. Im Falle des im Insolvenzverfahren vollzogenen Betriebsübergangs bestehe nämlich keine Notwendigkeit, einen solchen Fortsetzungsanspruch überhaupt anzuerkennen.

II. Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis zu folgen. Es liegt kein Betriebsübergang auf die Beklagte vor. Damit besteht zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis, ein Beschäftigungsanspruch der Klägerin scheidet aus.

1. Ein Betriebsübergang iSd. § 613 a BGB liegt vor, wenn ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung von deren Identität fortführt. Ob ein im wesentlichen unveränderter Fortbestand der organisierten Gesamtheit "Betrieb" bei dem neuen Inhaber anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des konkreten Falles. Zu den maßgeblichen Tatsachen hierfür zählen insbesondere die Art des be-



treffenden Betriebs, der Übergang der materiellen Betriebsmittel wie Gebäude und bewegliche Güter sowie deren Wert und Bedeutung, die Übernahme der immateriellen Betriebsmittel und der vorhandenen Organisation, der Grad der Ähnlichkeit mit der Betriebstätigkeit des bisherigen Inhabers, die Weiterbeschäftigung der Hauptbelegschaft, der Übergang von Kundschaft und Lieferantenbeziehungen und die Dauer einer eventuellen Unterbrechung der Betriebstätigkeit (*st. Rspr. des Senats im Anschluß an EuGH 11. März 1997 - Rs C-13/95 - EuGHE I 1997, 1259 [Ayse Süzen]; vgl. nur BAG 25. Mai 2000 - 8 AZR 416/99 - BAGE 95, 1 = AP BGB § 613 a Nr. 209, zu II 1 a der Gründe; 26. August 1999 - 8 AZR 827/98 - BAGE 92, 251 = AP BGB § 613 a Nr. 197, zu I 3 a, c der Gründe mwN*). Der Übergang eines Betriebsteils steht für dessen Arbeitnehmer dem Betriebsübergang gleich. Auch bei dem Erwerb eines Betriebsteils ist es erforderlich, daß die wirtschaftliche Einheit ihre Identität bewahrt (*BAG 26. August 1999 - 8 AZR 718/98 - AP BGB § 613 a Nr. 196 = EzA BGB § 613 a Nr. 185, zu B I der Gründe*). Betriebsteile sind Teileinheiten (Teilorganisationen) des Betriebs. Es muß sich um eine selbständige, abtrennbare organisatorische Einheit handeln, die innerhalb des betrieblichen Gesamtzwecks einen Teilzweck erfüllt. Das Merkmal des Teilzwecks dient dabei zur Abgrenzung der organisatorischen Einheit. Im Teilbetrieb müssen nicht andersartige Zwecke als im übrigen Betrieb verfolgt werden (*BAG 26. August 1999 - 8 AZR 718/98 - aaO, zu B II 1 der Gründe; 14. Dezember 2000 - 8 AZR 220/00 - nv.; Soergel/Raab BGB 12. Aufl. § 613 a Rn. 20; Staudinger/Richardi/Annuß BGB 13. Bearbeitung § 613 a Rn. 51*). Bei den übertragenen sächlichen und immateriellen Betriebsmitteln muß es sich um eine organisatorische Untergliederung handeln, mit der innerhalb des betrieblichen Gesamtzwecks ein Teilzweck verfolgt wird, auch wenn es sich nur um eine untergeordnete Hilfsfunktion handelt. § 613 a BGB setzt für den Teilbetriebsübergang voraus, daß die übernommenen Betriebsmittel bereits bei dem früheren Betriebsinhaber die Qualität eines Betriebsteils hatten (*Senat 24. April 1997 - 8 AZR 848/94 - NZA 1998, 253, zu II 2 b aa der Gründe; 11. September 1997 - 8 AZR 555/95 - BAGE 86, 271, 277 f. = AP EWG-Richtlinie Nr. 77/187 Nr. 16, zu B 3 b der Gründe; 13. November 1997 - 8 AZR 52/96 - EzA BGB § 613 a Nr. 166, zu B I 2 a der Gründe; 11. Dezember 1997 - 8 AZR 729/96 - BAGE 87, 303, 305 ff. = AP BGB § 613 a Nr. 172, zu B I 2 a der Gründe; 26. August 1999 - 8 AZR 718/98 - aaO; 25. Mai 2000 - 8 AZR 335/99 - nv.*). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist es auch möglich, nur einen Teilbetrieb zu übernehmen und dabei andere Betriebsteile auszunehmen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der verbleibende Restbetrieb fortgesetzt werden könnte oder noch lebensfähig ist. Der Betriebsübergang folgt aus der Wahrung



der Identität des Betriebs beim Erwerber und nicht aus dem Untergang der früheren Identität des Gesamtbetriebs (*BAG 13. November 1997 - 8 AZR 375/96 - BAGE 87, 120 = AP BGB § 613 a Nr. 170, zu II 2 g der Gründe; 24. Februar 2000 - 8 AZR 162/99 - nv.; Erman/Hanau BGB 10. Aufl. § 613 a Rn. 15; Staudinger/Richardi/Annuaire aaO § 613 a Rn. 52; ErfK/Preis 2. Aufl. § 613 a Rn. 9).*

2. Die Annahme eines Betriebsübergangs auf die Beklagte scheitert schon daran, daß die Beklagte den Betrieb der Gemeinschuldnerin nicht im wesentlichen unverändert fortführt und damit nicht die Identität der wirtschaftlichen Einheit wahrt. Die Beklagte verrichtet keine ähnliche, sondern eine im wesentlichen andere betriebliche Tätigkeit als die Gemeinschuldnerin. Diese produzierte Schuhe in großen Mengen für den allgemeinen Markt. Davon unterscheiden sich das angebotene Produkt, dessen Herstellung sowie die Kundschaft der Beklagten wesentlich. Sie entwickelt lediglich Schuhkollektionen bis zur Produktionsreife und fertigt Muster sowie Prototypen. Dementsprechend findet auch keine Massenfertigung, sondern eine mehr handwerklich ausgerichtete Einzelfertigung statt. Die Kundschaft der Beklagten ist auch nicht der allgemeine Markt, sondern die österreichische H Shoe Group AG. Inwieweit Betriebsmittel der Gemeinschuldnerin auf die Beklagte übergegangen sind, spielt angesichts des veränderten Betriebszwecks keine Rolle.

Rechtlich ohne Belang ist ferner, inwieweit die nunmehr von der Beklagten verrichtete betriebliche Tätigkeit bei der Gemeinschuldnerin im Rahmen einer abtrennbaren organisatorischen Einheit, also einem Betriebsteil, erledigt wurde. Denn der Übergang eines Arbeitsverhältnisses setzt voraus, daß der Arbeitnehmer dem übertragenen Betriebsteil angehört. Nicht ausreichend ist, wenn er ohne ihm anzugehören, lediglich Tätigkeiten für den übertragenen Betriebsteil verrichtet hat (*BAG 11. September 1997 - 8 AZR 555/95 - BAGE 86, 271 = AP BGB § 613 a Nr. 175, zu B 3 a der Gründe; 21. Januar 1999 - 8 AZR 298/98 - nv., zu II 1 b aa der Gründe*). Die Klägerin behauptet aber nur, auch für die Modellfertigung Schuhe angefertigt zu haben, nicht jedoch, einem entsprechenden Betriebsteil organisatorisch angehört zu haben.

3. Die von der Klägerin erhobenen Rügen rechtfertigen kein anderes Ergebnis.

Soweit die Klägerin rügt, sie habe den Hilfsantrag auf Wiedereinstellung erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht gestellt, so daß sie nicht damit habe rechnen müssen, daß auch eine Entscheidung über den Hilfsantrag ergehe, greift diese Verfahrensrüge nicht durch. Das Landesarbeitsgericht



hat lediglich die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen und nicht im Tenor zusätzlich über einen erst in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag entschieden. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts erweist sich daher auch dann als richtig, wenn das Landesarbeitsgericht sich irrtümlich verpflichtet gesehen haben sollte, in den Entscheidungsgründen über den Hilfsantrag zu befinden.

III. Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Hauck

Dr. Wittek

Laux

Hauck

Hennecke

Der ehrenamtliche Richter Binder ist wegen Urlaub an der Unterschrift verhindert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)